

Wahlordnung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Münster

§ 1 Geltungsbereich / Wahlvoraussetzung

(1) Der Jugendamtselternbeirat der Stadt Münster wird in der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Mitglieder der Versammlung sind Elternbeiräte, die in einer Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden, sowie Elternvertretungen der Kindertagespflege, die gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz gewählt wurden.

(2) Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz mindestens 15 % der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen. Die Elternvertretungen aus der Kindertagespflege werden nicht eingerechnet.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats

(1) Der Jugendamtselternbeirat setzt sich aus mindestens sieben und maximal 21 (einundzwanzig) von der Versammlung der Elternbeiräte gewählten Mitgliedern zusammen, dabei sollen möglichst alle Stadtteile repräsentiert sein.

(2) Die Versammlung der Elternbeiräte kann darüber hinaus Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Jugendamtselternbeirats wählen.

§ 3 Wahlzeit

Der Jugendamtselternbeirat wird für die Rest-Dauer des entsprechenden Kindergartenjahres gewählt und tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis bei der im darauffolgenden Kindergartenjahr vorzusehenden Versammlung der Elternbeiräte ein neuer Jugendamtselternbeirat gewählt worden ist. Sollte bei der im darauffolgenden Kindergartenjahr vorzusehenden Versammlung der Elternbeiräte die Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirats nicht zu Stande kommen, so existiert damit ab sofort für die Rest-Dauer des entsprechenden Kindergartenjahres bzw. bis zur - frühestens im wiederum darauffolgenden Kindergartenjahr erfolgenden - erneuten Wahl eines Jugendamtselternbeirats kein Jugendamtselternbeirat.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung bestimmt eine Delegierte oder einen Delegierten für die Versammlung der Elternbeiräte. Delegierte können gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz NRW ausschließlich gewählte Elternbeiräte sein. Wahlberechtigt sind die bei der Versammlung der Elternbeiräte anwesenden Delegierten.

(2) Die Elternvertretung der Kindertagespflege hat je anwesendem Delegierten eine Stimme, in der Gesamtheit maximal 20 Stimmen. Nehmen mehr Elternvertretungen an der Versammlung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer Stimmecht wahrnimmt.

(3) Die Wahlberechtigten weisen sich zur Wahl des Elternbeirats als solche durch Vorlegen der Einladung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (= Wahlbenachrichtigung) aus. Auf Verlangen hat die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte sich gegenüber der Wahlleitung über

ihrer bzw. seiner Person mit dem Personalausweis auszuweisen. Die Wahlleitung stellt die Wahlberechtigung fest.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die zur Wahl erschienen sind oder sich vorab schriftlich um ein Mandat beworben haben.

(2) Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Wahltermin und -vorbereitung

(1) Die Wahl des Jugendamtselternbeirats findet jährlich in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt. Wahltermin und -ort werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Abstimmung mit dem amtierenden Jugendamtselternbeirat festgelegt.

(2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien lädt die Delegierten der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen schriftlich und rechtzeitig zur Versammlung der Elternbeiräte und damit zur Wahl des Jugendamtselternbeirats ein.

(3) Die Eltern von Kindern in der Kindertagespflege werden – vermittelt durch die jeweilige Kindertagespflegeperson – durch das Jugendamt zur Wahl der Delegierten für die Versammlung der Elternbeiräte eingeladen. Diese Wahl soll zu einer früheren Uhrzeit am Tag und Ort der Versammlung der Elternbeiräte stattfinden. In der Einladung zu der Delegiertenwahl soll bereits auf die sich für die Gewählten anschließende Versammlung der Elternbeiräte hingewiesen werden.

§ 7 Wahlvorschläge

Jede wählbare Person gemäß § 5 Abs. 1 kann von Wahlberechtigten zur Wahl in den Jugendamtselternbeirat vorgeschlagen werden, Wahlberechtigte können sich somit auch selbst vorschlagen.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Vornamen und Nachnamen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie die Bezeichnungen der von ihnen vertretenen Kindertageseinrichtungen werden - nachdem diese Personen erklärt haben, dass sie sich für die Wahl zu Verfügung stellen - von der Wahlleitung für alle Anwesenden gut leserlich auf eine Tafel geschrieben. Es müssen sich mindestens so viele Personen für die Wahl bewerben, wie zur Wahl mindestens vorgesehen sind.

(2) Die Wahlleitung gibt jeder Wahlbewerberin und jedem Wahlbewerber die Gelegenheit, sich kurz vorzustellen und Aussagen zu ihrem bzw. seinem im Jugendamtselternbeirat ggf. vorgesehenen Engagement zu machen.

(3) Darauf erfolgt die Wahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats. Die Wahl wird als Urnenwahl mittels vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit gestellter Stimmzettel durchgeführt. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte schreibt den/die Nachnamen (bei gleichen Nachnamen zur Unterscheidung auch den Vornamen) der/des von ihr bzw. ihm favorisierten

Wahlvorschlags/Wahlvorschläge gut leserlich auf einen entsprechenden Stimmzettel und legt ihn in eine dafür vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit gestellte Urne. Die Anzahl der von den Wahlberechtigten auf den Stimmzettel zu schreibenden Wahlvorschläge bleibt den Wahlberechtigten überlassen.

(4) Die Wahlleitung informiert vor Beginn der Wahl darüber, dass die Wählenden bei Bedarf die Unterstützung einer ihnen vertrauten Person zur Abwicklung ihrer Wahl nutzen können.

(5) Jeder auf einen Stimmzettel geschriebener gültige Wahlvorschlag wird als eine Stimme gezählt. Ungültig sind unleserliche und / oder nicht zugelassene Wahlvorschläge.

(6) Eine offene Wahl (Blockwahl) ist zulässig, wenn die gesamte Versammlung der Elternbeiräte damit einverstanden ist.

(7) Sollte die vorgesehene Mindestanzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats bzw. der Ersatzmitglieder mit dem ersten Wahldurchgang nicht gewählt werden, so ist ein zweiter Wahldurchgang im gleichen Verfahren durchzuführen - nötigenfalls ein dritter Wahldurchgang. Wird auch dabei die vorgesehene Mindest-Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl nicht gewählt, so kommt kein neuer Jugendamtselternbeirat zu Stande.

(8) Unmittelbar nach Abschluss jedes Wahldurchganges zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und gibt der Versammlung der Elternbeiräte das Ergebnis bekannt. Bei Urnenwahl sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nötigenfalls das Losverfahren. Voraussetzung für die Wahl ist, dass die Gewählten die Wahl annehmen.

(9) Die Wahlleitung fertigt eine Wahlniederschrift und gibt diese den Elternbeiräten und dem ggf. gewählten Jugendamtselternbeirat innerhalb von einer Woche per Brief bekannt.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet die Wahlleitung.

(2) Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 10 Änderung der Wahlordnung

Über Änderungen der Wahlordnung entscheidet die Versammlung der Elternbeiräte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Münster, den 08.11.2023

Für den im Kindergartenjahr 2022/2023 amtierenden Jugendamtselternbeirat Münster

gez. Ann-Christin Spatzier

Für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

gez. Saskia Gellinek